



## Syndikusanwaltschaft

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

**1** Die Arbeit „**Die Befreiung von Syndikusrechtsanwälten von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht**“ von *Anna Hyla* ist eine an der Universität Bochum berufsbegleitend zu einer Tätigkeit als Sozialrichterin entstandene Dissertation – ein fachlicher Hintergrund, der angesichts des sozial- und berufsrechtlichen Spannungsfelds, in dem sich Syndikusanwältinnen und -anwälte von jeher bewegen, einer solchen Untersuchung nur dienlich sein kann und aufgrund des „Primats des Berufsrechts“, für das sich der Gesetzgeber bei der Reform des Rechts der Syndikusanwälte entschieden hat, naturgemäß neugierig auf die Arbeit macht. Sie beginnt mit einem ersten Hauptkapitel, das die Sichtweise von BSG, BGH und EuGH auf Syndikusanwälte aufzeigt und sodann die Rezeption der von diesen höchsten Gerichten entwickelten divergierenden Sichtweisen durch die Instanzgerichte der Sozialgerichtsbarkeit darlegt. Das zweite Hauptkapitel, das den Schwerpunkt der Arbeit bildet, untersucht sodann die 2016 erfolgte Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte. Bevor *Hyla* auf Details des Reformgesetzes eingeht, interessiert sie sich für Fragen der Gesetzgebungskompetenz – so hat sie etwa keine durchgreifenden Bedenken gegen eine Abschaffung des SGB-Befreiungstatbestands. Es folgt sodann eine Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen der Befreiungsnorm des § 6 Abs. 1 Satz Nr. 1 SGB VI. Zunächst untersucht *Hyla*, ob die eigenständige Zulassungsregelung für Syndikusrechtsanwälte verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Dies verneint sie mit der Überlegung, dass für die Tätigkeit als Unternehmensjurist keine Zulassung erforderlich sei und aus der Zulassung auch keine negativen Folgen resultierten, sondern lediglich die „Wohltat“ einer Befreiung von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine aus der gesetzlichen Regelung folgende Pflicht von Unternehmensjuristen (und Altsyndizi) zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verneint die Verfasserin. Nachfolgend werden auf rund 50 Seiten die verschiedenen Anforderungen an die Tätigkeit eines Unternehmensjuristen aufgefächert, die für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vorliegen müssen. Zentrale Erkenntnis ist hier, dass auch der Syndikusrechtsanwalt das Unabhängig-

keitserfordernis der BRAO erfüllt. Die Untersuchung der Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit geben der Verfasserin Anlass, auch auf die Anwendbarkeit der Grundsätze zur privilegierten Arbeitnehmerhaftung zu blicken: *Hyla* hält sie im weisungsfreien Tätigkeitsbereich für unanwendbar, sieht im Übrigen aber Haftungsrisiken, die eine Berufshaftpflichtversicherung sinnvoll erscheinen lassen. Das Tatbestandsmerkmal der Rechtsraterteilung sieht sie als nicht identisch mit dem Merkmal der Rechtsvermittlung nach der früheren Vier-Kriterien-Theorie. Danach widmet sich *Hyla* der Frage, ob das Erfordernis, dass alle Tätigkeitsmerkmale kumulativ vorliegen müssen, verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (was sie verneint). Das Tatbestandsmerkmal der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk untersucht die Verfasserin vor allem darauf, ob Altersgrenzen im Landesrecht oder in Satzungen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken begegnen (was sie verneint). Besonders sachkundig kann die Verfasserin vor dem Hintergrund ihres eigenen beruflichen Wirkens die Probleme beurteilen, die sich in Folge des Inkrafttretens des Reformgesetzes ergeben haben; Es geht hier um Probleme wie die Aufgabe der Syndikustätigkeit, der rückwirkenden Befreiung, die Handhabung von Beitragsrückerstattungen oder eine Erstreckung der Befreiung auf eine vorübergehende Tätigkeit. Resümee von *Hyla* ist, dass der Gesetzgeber auch mit der Reform nicht sämtliche Fragen beantwortet hat und er deshalb gehalten sei, weitere Verbesserungen vorzusehen.

**2** *Florian Lange* hat in seiner in Leipzig bei *Ekkehard Becker-Eberhard* entstandenen Dissertation „**Die Bedeutung der anwaltlichen Grundpflichten für Syndikusrechtsanwälte in Aktiengesellschaften und in konzernangehörigen Unternehmen**“ untersucht. Insbesondere werden die fachliche Unabhängigkeit, die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, jeweils unter Berücksichtigung der aktienrechtlichen Besonderheiten, näher behandelt. Besonderes Augenmerk richtet *Lange* auch auf die Beschränkung der Rechtsberatungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts gemäß § 46 Abs. 5 BRAO, die er grundsätzlich als mit Art. 12 und Art. 3 GG für vereinbar hält. Gegenüber den Organen der Aktiengesellschaft darf der Syndikusrechtsanwalt demnach nur tätig werden, wenn es sich um Rechtsangelegenheiten handelt, die überwiegend im Interesse der Gesellschaft wahrgenommen werden sollen. Damit sollen zugleich, wie *Lange* herausarbeitet, Interessenkonflikte vermieden werden. Mit diesem Ansatz ist es dem Verfasser möglich, die Anwendbarkeit des § 43a Abs. 4 BRAO zu verneinen, aber gleichwohl eine Lösung von Interessenkonflikten zu präsentieren: Dort wo sich Betätigungsmöglichkeiten für Organe oder Organmitglieder ergeben würden, läge nach *Lange* regelmäßig auch keine tatbestandliche vorausgesetzte Tätigkeit für den Arbeitgeber vor. Dort, wo tatbestandlich Pflichten greifen, lehnt *Lange* privilegierende Rückausnahmen zu Gunsten zugelassener Syndikusrechtsanwälte ab, da dies mit ihrer konzeptionellen Stellung als „vollwertiger Rechtsanwalt“ nicht vereinbar sei. Ein Abschnitt befasst sich dann folgerichtig mit den eher praktischen Fragen, welche organisatorischen Maßnahmen in einem Unternehmen zur Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten zu ergreifen sind. Hierauf folgen Passagen, die untersuchen, ob mehrerer Syndikusanwälte eines Unternehmens möglicherweise eine Bürogemeinschaft bilden. Das sehr spezifische Probleme der AG untersucht *Lange*, wenn er analysiert, ob ein Syndikusrechtsanwalt zugleich Vorstand oder Aufsichtsrat einer AG sein kann (was er am Maßstab des § 7 Nr. 8 BRAO prüft).



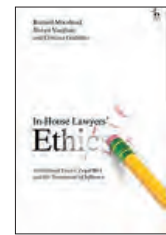
**1**  
Die Befreiung von Syndikusrechtsanwälten von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht  
Anna Hyla,  
Verlag Peter Lang,  
Frankfurt 2020, 226 S.,  
978-3-631-81488-8,  
54,95 Euro.



**2**  
Die Bedeutung der anwaltlichen Grundpflichten für Syndikusrechtsanwälte in Aktiengesellschaften und in konzernangehörigen Unternehmen  
Florian Lange, Verlag  
Duncker & Humblot,  
Berlin 2021, 237 S.,  
978-3-428-18247-3,  
79,90 Euro.



**3**  
Der Syndikus-Steuerberater: Zum Spannungsfeld zwischen freiem Beruf und angestellter Tätigkeit  
Helen Niemann,  
Universitätsverlag  
Göttingen, 216 S.,  
978-3-8639-5437-6,  
29 Euro.



**4**  
In-House Lawyer Ethics  
Richard Moorhead /  
Steven Vaughan/  
Cristina Godinho, Hart  
Publishing, 2018,  
264 S.,  
978-1-509905942,  
55 GBP.

**3** Kommt die Rede auf „Syndizi“, wird dieser Begriff meist mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten assoziiert. Gerne übersehen wird, dass es seit mehr als einem Jahrzehnt Syndizi auch im Bereich der Steuerberater gibt. Das Steuerberatungsgesetz ermöglicht seit dem Jahr 2008, dem Beruf als Syndikus-Steuerberater nachzugehen. *Helen Niemann* hat in ihrer bei *Mann* in Göttingen entstandenen Dissertation „**Der Syndikus-Steuerberater: zum Spannungsfeld zwischen freiem Beruf und angestellter Tätigkeit**“ erstmals diesen „kleinen Bruder“ des Syndikusrechtsanwalts näher untersucht. Die Arbeit nimmt die rechtlichen und praktischen Auswirkungen in den Blick, die das Zusammenspiel der freiberuflichen Tätigkeit als Steuerberater mit der Tätigkeit eines Steuerberaters im Anstellungsverhältnis mit sich bringt. Zwei kürzere Kapitel führen in die Problematik ein: *Niemann* skizziert zunächst grundlegende rechtliche Anforderungen an die Ausübung des Steuerberaterberufs und fächert sodann die Voraussetzungen für die Zulassung (bzw.: die Bestellung) als Syndikus-Steuerberater auf. Auf der Basis dieser Grundlegungen kann die Verfasserin sodann ausführlich die Ansätze zur Auflösung des Spannungsverhältnisses untersuchen. Sie arbeitet heraus, dass der BFH und die Steuerberaterkammern von einer modifizierten Doppelberufstheorie ausgehen und die Reformen der BRAO im Jahr 2016 nicht zur Aufgabe dieses Verständnisses zwingen. Dies führt nach *Niemann* dazu, dass die Tätigkeit des Syndikus-Steuerberaters nicht unter den Befreiungstatbestand des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI fallen kann. Die entgegenstehende Verwaltungspraxis sei zwar durchaus sinnvoll, aber vom eindeutigen Wortlaut der Norm nicht gedeckt. Ausführlich beschäftigt sich die Verfasserin sodann auch mit den Weiterungen ihres Ergebnisses mit Blick auf die Voraussetzungen zum Erwerb eines Fachberater-Titels und des Erfordernisses der Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers. Insbesondere ein Vergleich mit der Rechtslage zum Syndikusanwalt verleiht all’ diesen Fragestellungen Aktualität und Relevanz. Die Analyse, ob und wie sich ein Syndikus-Steuerberater von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen kann, birgt hierbei besondere Brisanz, da *Niemann* eine Befreiungsmöglichkeit auf Grundlage der lex lata verneint.

**4** Eine wissenschaftlich fundierte empirische Studie zu Syndikusanwälten liegt in Deutschland bereits mehr als zwei Jahrzehnte zurück, als seinerzeit *Christoph Hommerich* und *Hanns Prütting* im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins die damaligen Syndikusanwälte befragten. In Ermangelung neuerer empirischer Studien aus Deutschland ist eine Untersuchung aus England & Wales reizvoll, die von *Richard Moorhead*, *Steven Vaughan* und *Cristina Godinho* mit dem Titel „**In-House Lawyer Ethics**“ vorgelegt worden ist. Das Buch bietet eine empirisch fundierte, eingehende Untersuchung der berufsrechtlichen und berufsethischen Dimensionen der Inhouse-Praxis und der Art und Weise, wie rechtliche Risiken von Syndikusanwälten definiert und gehandhabt werden. Die wachsende Bedeutung und der sich wandelnde unternehmensinterne Status von Syndikusanwälten und -anwältinnen geht typischerweise einher mit einer Zunahme ihrer rechtlichen Risiken. Unternehmensjuristen werden regelmäßig angehalten, kommerzieller, proaktiver und strategischer zu werden. Dieses Buch geht der auch aus deutscher Sicht relevanten Frage nach, inwieweit es zu einem Widerspruch zu berufsrechtlichen und berufsethischen Bindungen eines Anwalts führt, wenn unternehmensintern die Erwartung besteht, mehr als ein Anwalt zu sein. Das resultierende Dilemma deuten die Verfasser humorvoll bereits in ihrer Widmung der Studie an: „For our Mums – they knew when and how to say no“. Ihr besonderer Reiz liegt darin, dass die Studie die Rolle von Unternehmensjuristen empirisch untersucht, indem sie sich auf drei große Datenerhebungen stützt: zwei Tranchen von Interviews mit – wie man in Deutschland sagen würde – „Chefsyndizi“ sowie leitenden Compliance-Mitarbeitern und eine große Umfrage unter jüngeren Unternehmensjuristen.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de)